

RS Vwgh 1994/5/19 94/19/0757

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Hatten die Maßnahmen, die gegen den Asylwerber (hier: Staatsangehöriger Ghanas) ergriffen wurden, ihre ausschließliche Ursache in einer tätlichen Auseinandersetzung ua des Asylwerbers mit im Zuge einer Versammlung einschreitenden Polizisten, und lag der Grund für seine Festnahme bzw für seine Anklage in dem gegen die Staatsgewalt geleisteten Widerstand, liegt keine Verfolgung iSd § 1 Z 1 AsylG 1991 vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190757.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at